

IV ZR 68/55
Verkündet am 6. Juli 1955
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2474 020

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Freistaats B a y e r n , vertreten durch das Staats-
ministerium der Finanzen, München,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

g e g e n

die Witwe Hertha R [REDACTED], B [REDACTED] rd. G [REDACTED],
L [REDACTED] USA,

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] --

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 6. Juli 1955 unter Mitwirkung des Se-
natspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Dr. Kregel,
Dr. v. Werner, Scheffler und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Entschädigungs-
senats des Oberlandesgerichts in München, an Verkündungs-
Statt zugestellt am 10./12. November 1954, wird mit der
Massgabe zurückgewiesen, dass die Entscheidung über die
aussergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens auf-
gehoben wird.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei. We-
gen der aussergerichtlichen Kosten der Berufung und der
Revision wird die Entscheidung der Entschädigungskammer
beim Landgericht München I übertragen.

Von Rechts wegen

anhang

Tatbestand:

Die Klägerin und ihr Mann wohnten bis zum 11. Juni 1943 in Breslau. An diesem Tage wurden sie aus rassischen Gründen in das Konzentrationslager Theresienstadt verschleppt. Der Ehemann der Klägerin wurde am 16. Oktober 1944 nach Auschwitz verbracht; sein weiteres Schicksal ist unbekannt. Die Klägerin wurde im Mai 1945 befreit. Sie war anschliessend vom 7. Juli 1945 bis zum 9. Dezember 1946 in den beiden DP-Lagern Winzer bei Osterhofen und Deggen-dorf, die beide in Bayern liegen. Sie wanderte am 9. Dezember 1946 nach den USA aus.

Die Klägerin macht Ansprüche für Schaden an Freiheit für insgesamt 23 Monate Haftzeit und für Schaden am Leben wegen des Todes ihres Ehemannes geltend. Das Landgericht hat ihre Klage abgewiesen, weil der Freistaat Bayern nicht der richtige Beklagte sei. Das Oberlandesgericht hat die Entscheidung des Landgerichts aufgehoben und der Klägerin eine Haftentschädigung für 23 Monate Haftzeit in Höhe von 3.300,-- DM zuerkannt; wegen des Anspruchs für Schaden am Leben hat es die Sache an das Landgericht zurückverwiesen.

Das beklagte Land verfolgt mit der - vom Berufungsgericht zugelassenen - Revision seinen Antrag weiter, die Berufung der Klägerin zurückzuweisen. Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I. Die Klägerin ist nach § 8 Abs 1 Nr 2 BEG entschädigungsberechtigt. Sie war unstreitig Verfolgte und ist vor dem 1. Januar 1947 ausgewandert; sie hatte ferner auf

- 3 -

Grund ihres Aufenthaltes in den DP-Lagern Winzer und Deggen-
dorf in der Zeit vom 7. Juli 1945 bis zum 9. Dezember 1946
mindestens ihren dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich
des Bundesentschädigungsgesetzes, nämlich im Lande Bayern.
Das beklagte Land ist daher auch gemäss § 89 Abs 2 c BEG
für ihre Entschädigungsansprüche zuständig.

1. Soweit die Revision sich gegen die Annahme wendet,
die Klägerin habe in Bayern einen dauernden Aufenthalt ge-
habt, sind ihre Angriffe grundsätzlicher Art zum Teil schon
in dem Urteil des Senats vom 20. April 1955 - IV ZR 275/54 -
behandelt worden. Der Senat hat dort ausgesprochen und aus-
führlich begründet, dass eine längere Haftzeit in einem Kon-
zentrationlager einen dauernden Aufenthalt im Sinne des
Entschädigungsrechts darstelle. Die Ausführungen gelten für
den 1 1/2-jährigen Aufenthalt der Klägerin in DP-Lagern ent-
sprechend. Auch insoweit genügt es, dass die Klägerin sich
objektiv für eine gewisse Dauer regelmässig an diesen Orten
aufgehalten hat.

2. Die Anwendung des § 8 Abs 1 Nr 2 BEG wird nicht da-
durch ausgeschlossen, dass § 8 Abs 1 Nr 6 BEG eine Sonder-
vorschrift für Personen enthält, die sich in einem DP-Lager
im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten haben. Im Ge-
setz selbst kommt nicht zum Ausdruck, dass die beiden Vor-
schriften einander ausschliessen, insbesondere nicht, dass
der Aufenthalt in einem DP-Lager niemals als "dauernder
Aufenthalt" im Sinne des BEG anerkannt werden könne. Dieser
Annahme steht schon entgegen, dass die Bestimmungen auf ver-
schiedene Zeitpunkte abstellen. Nr 2 aaO betrifft Personen,
die vor dem 1. Januar 1947 verstorben oder ausgewandert,
deportiert oder ausgewiesen worden sind, Nr 6 dagegen Ver-
folgte, die sich am 1. Januar 1947 in einem DP-Lager im Gel-
tungsbereich des BEG aufgehalten haben. § 8 Abs 1 Nr 6 BEG



ist - entgegen der Ansicht der Revision - bei der hier vertretenen Auffassung nicht überflüssig. Die Vorschrift hat vielmehr einen Sinn für solche Insassen von DP-Lagern, die sich dort nur kurze Zeit aufgehalten haben und bei denen kein dauernder Aufenthalt im Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes festzustellen ist.

Die bei Blessin-Wilden BEG § 8 A 12 S 120 vertretene Ansicht, DP-Verfolgte könnten nur dann als Auswanderer nach Abs 1 Nr 2 entschädigungsberechtigt sein, wenn sie vor ihrer Auswanderung als "Free living people" Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes genommen hatten, nicht aber, wenn sie sich vor ihrer Auswanderung im Geltungsbereich des Gesetzes nur in einem DP-Lager aufgehalten hatten, ist dort nicht näher begründet worden. Es kann hier aber auch dahingestellt bleiben, ob letztere Auffassung vertretbar ist. Sie kann jedenfalls nicht auf solche Insassen von DP-Lagern ausgedehnt werden, die selbst keine DP-Verfolgte waren, sondern nur wegen der schwierigen Wohnungsverhältnisse nach dem Kriege in einem solchen Lager vorläufig untergebracht worden sind. So liegt es aber nach den Feststellungen des Berufungsgerichts (S 9/10) bei der Klägerin. Es wäre grob unbillig, wenn solche Verfolgte nur auf Grund dieses Notstandes einer Sonderregelung für DP unterworfen würden.

3. Es ist auch irrig, wenn die Revision den § 8 Abs 1 Nr 2 BEG deshalb auf alle Insassen von DP-Lagern nicht anwenden will, weil die DP-Lager ebenso wie Kasernen und sonstige von der Besatzungsmacht beschlagnahmte Objekte "dem Geltungs- und Machtbereich der deutschen Gesetze und Behörden entzogen" gewesen seien. Wenn Nr 2 aaO vom "Geltungsbereich dieses Gesetzes" (nicht Geltungs- und Machtbereich) spricht, dann ist damit die örtliche Lage innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes (Art I BEG) gemeint; auf

die Machtverhältnisse kommt es dabei nicht an. Soweit Wilden in NJW RzW 1954, 126 Anm zu Nr 49 eine abweichende Ansicht vertritt, kann ihm nicht gefolgt werden. (Auch Wilden vertritt dort übrigens die Meinung, § 8 Abs 1 Nr 2 BEG sei auch auf DP-Verfolgte anzuwenden). Die Auffassung der Revision führt zu dem unhaltbaren Ergebnis, dass Verfolgte, welche die Besatzungsmacht besonders wohlmeinend betreut und in beschlagnahmten Gebäuden untergebracht hat, nicht entschädigungsberechtigt sind, weil sie sich in einem "völkerrechtlich exterritorialen Bezirk" aufgehalten haben. Ein solcher Sinn ist dem BEG jedoch nicht zu entnehmen.

II. Im übrigen erhebt die Revision keine Rügen und sind auch keine Rechtsfehler ersichtlich.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 87 Abs 1 Satz 1 BEG. Die Entscheidung des Berufungsgerichts wegen der aussergerichtlichen Kosten ist aufzuheben, weil über die Kosten für den gesamten Streitgegenstand in der Regel einheitlich zu entscheiden ist. Der Ausspruch: "Die Kosten des Be-

rufungsverfahrens hat der Beklagte, soweit verurteilt, zu tragen", ist unbestimmt und nicht vollziehbar.

Schmidt Kregel v. Werner Scheffler Wüstenberg